

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Mittagsverpflegung in der kommunalen Kindertagesstätte in Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederfischbach

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederfischbach hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) in Verbindung mit § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung vom 15.03.1991 (GVBl. 1991, S. 79) und §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mittagsverpflegung in der kommunalen Kindertagesstätte

Kinder, die die Ganztagskindertagesstätte in Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederfischbach (Kindertagesstätte „Sonnenschein“) besuchen, haben die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt die Ortsgemeinde Niederfischbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung der/des Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte erforderlich. Andere Personen können mit Zustimmung der Kindertagesstättenleitung zu den gleichen Bedingungen wie sie auch für die Kinder gelten, am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Die Anmeldung kann schriftlich, frühestens mit Wirkung zum 01. des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats, widerrufen werden.

§ 3 Beiträge, Ermäßigungen

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Beitrag je Ganztagskind und Mittagsmenü erhoben. Zur Deckung des Sachkostenaufwandes für die Mittagsverpflegung werden Beiträge für die Teilnahme am Mittagessen in Form pauschaler Monatsbeträge (Verpflegungspauschale) erhoben. Das Mittagessen ist verpflichtend für Kinder in der Ganztagsbetreuung.
Der Pauschalbetrag wird je Monat und Kind unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten festgesetzt und beträgt für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Niederfischbach 30,00 €.
- (2) Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag und für jeweils 11 Monate erhoben. Ein Monat ist beitragsfrei.
- (3) Beitragsschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten/n, die das Kindertagesstättenkind zur der Mittagsverpflegung angemeldet haben sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Der Beitragsanspruch wird zum 25. des auf die Leistung folgenden Monats fällig.
- (4) Von Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer vergleichbaren Leistung (insbesondere Sozialfonds für das Mittagessen an Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche aus sozial bedürftigen Familien des Landes Rheinland-Pfalz) haben, wird eine monatliche Pauschale von 10,00 € erhoben. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) für den Abrechnungszeitraum einen Bewilligungsbescheid nach § 29 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende- oder § 34 a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (bzw. einer Nachfolgeregelung zu diesen oder vergleichbaren Vorschriften) vorlegen, in dem der zuständige Leistungsträger erklärt, dass er für die Erziehungsberechtigten den zu zahlenden Beitrag mit Ausnahme des Eigenanteils von 10,00 € übernimmt.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.


§ 4 Beitragspflicht

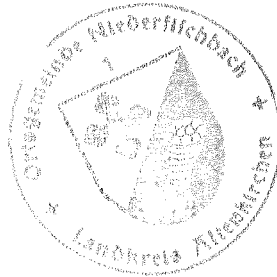
- (1) Die Beitragspflicht entsteht, wenn das Kind bzw. eine andere Person angemeldet wurde.
- (2) Der Beitrag für das angemeldete Kindertagesstättenkind wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Andere Personen entrichten den Beitrag unmittelbar an die Kindertagesstätte.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Niederfischbach, 15.11.2014


Matthias Otterbach
Ortsbürgermeister



Hinweis

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederfischbach, 15.11.2014


Matthias Otterbach
Ortsbürgermeister

